



Statuten des Gosp&Pop Chor Thun

gültig ab 01.06.2009

letzte Revision am 04.06.2012

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht2

Allgemeines.....3

Begriffe3

 a) Chorordnung3

 b) Kommunikation und Information.....3

 c) Solistenpool3

1. Name und Sitz3

2. Zweck des Vereins.....3

3. Mitgliedschaft.....3

 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern3

 3.2 Aufnahmen.....3

 3.3 Urlaube3

 3.4 Austritte.....3

 3.5 Ausschlüsse4

 3.6 Rückgabe von Vereinsmaterial4

4. Vereinsorganisation4

 4.1 Die Organe des Vereins4

 a) Ordentliche Mitgliederversammlung4

 b) Dirigent.....4

 c) Vorstand5

 d) Beisitzer bei Bedarf5

 e) Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....5

5. Finanzen5

 a) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:.....5

 b) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:.....5

 c) Vereinsrechnung und Revision5

 d) Mitgliederbeitrag6

6. Geschäftsjahr6

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen6

Chorordnung (Beilage N° 1 zu Statuten).....7

 Gesprächskultur:.....7

 Demokratisches Verständnis:.....7

 Kritik:7

 Absenzen:.....7

 Sanktionen:.....7

Kommunikation und Information (Beilage N° 2 zu Statuten)8

 Grundsatz:8

Solistenpool (Beilage N° 3 zu Statuten)10

 Aufnahmeverfahren10

 Aufnahmekriterien für interne Kandidaten/Kandidatinnen:10

 Rechte der Solistenpool-Mitglieder10

 Ausbildungsbeiträge.....10

Allgemeines

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Begriffe

- a) **Chorordnung**
Dieses Dokument regelt den Umgang mit Absenzen und Verspätungen.
- b) **Kommunikation und Information**
Dieses Dokument präzisiert, wie gegen innen und aussen kommuniziert wird.
- c) **Solistenpool**
Dieses Dokument beschreibt das Auswahlverfahren von Solistinnen/Solisten

Chorordnung, Kommunikation und Information sowie Reglement Solistenpool werden vom Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Sie sind den nachfolgenden Statuten untergeordnet.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gosp&Pop Chor Thun, nachstehend G&P genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Thun

2. Zweck des Vereins

Der G&P bezweckt die Pflege der weltlichen und geistlichen Chormusik, vorab im populären Bereich. Im Weiteren bezweckt der G&P als Zielsetzung öffentliche Auftritte (Konzert, Zusammenarbeit mit Instrumentalisten und anderen Chören etc.)
Auch die Kameradschaft und die Geselligkeit sollen als Bestandteil der Vereinsaktivität gepflegt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern

- a) Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen und die Gesangsproben **regelmässig und pünktlich** zu besuchen. Wer verhindert ist, unpünktlich kommt oder geht, hat sich dafür zu entschuldigen (siehe Chorordnung).
- b) Als Passivmitglied gilt, wer sich für die Sache des G&P interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Passivmitglieder haben weder Antragsrecht noch Stimmrecht.

3.2 Aufnahmen

Der Vorstand kann während des ganzen Vereinsjahres in eigenem Ermessen Neumitglieder aufnehmen, dies jedoch unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen, der Ausgewogenheit der Stimmen sowie der Programmverläufe.

- a) Die Anzahl Aktivmitglieder richtet sich nach den oben erwähnten Kriterien und Bedürfnissen.

3.3 Urlaube

In Absprache mit dem Vorstand ist eine Beurlaubung während maximal einem Konzertzyklus möglich. Bei Teilurlaube entscheidet der Vorstand, ob eine Teilnahme am Konzert sinnvoll ist. Der Beurlaubte hat nach einem Jahr Anrecht, wieder als Aktiv-Mitglied im Chor mitzuwirken. Für das Urlaubsjahr wird die Hälfte des Mitgliederbeitrags erhoben.

3.4 Austritte

Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit - jedoch nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres - erfolgen. Dirigenten haben nach einer Probezeit bis zum ersten Konzert eine Kündigungsfrist von 6 Monaten.

3.5 Ausschlüsse

a) Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen aus folgenden Gründen:

- bei Verletzung der Vereinsinteressen und der Statuten
- wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen
- bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Proben und Auftritten (siehe Chorordnung)

b) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss rekurrieren. Zuständig ist in diesem Fall die folgende Mitgliederversammlung.

c) Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

d) Die Gutheissung des Rekurses bedarf der 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.6 Rückgabe von Vereinsmaterial

Durch Austritt oder Ausschluss eines Aktivmitgliedes verpflichtet sich dasselbe, die dem Verein gehörenden Effekten (Notenmaterial, Tenue etc.) in gutem Zustand innert Wochenfrist zurückzugeben

4. Vereinsorganisation

4.1 Die Organe des Vereins

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Dirigent
- c) Vorstand
- d) Beisitzer nach Bedarf
- e) Ausserordentliche Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Dieses setzt sich aus Mitgliedern und dem Vorstand zusammen. Der Präsident leitet die Versammlung. Die Aktivmitglieder sind für alle Fragen zuständig, die nicht in den Kompetenzen des Vorstandes liegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftliche Einladung des Vorstandes alljährlich einmal statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Geschäfte verbindlich erledigt werden:

- Begrüssung
- Wahl der Stimmzähler/Appell
- Mutationen
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- Wahlen
- Tätigkeitsprogramm
- Mitgliederbeitrag
- Budget
- Anträge
- Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

b) Dirigent

Der Dirigent trägt die Verantwortung für die musikalische Entwicklung des Vereins und arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Er ist jedoch kein Mitglied des Vorstandes hat aber dennoch Stimmrecht und wird jeweils nach Abschluss einer Konzertreihe gewählt.

c) Vorstand

Als ausführendes Organ besorgt der Vorstand alle laufenden Geschäfte. Wird ein Budget erstellt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung gutgeheissen, so hat sich der Vorstand in seinen Dispositionen daran zu halten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder, seine Beschlüsse einer Mitgliederversammlung zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen. Um die Kommunikation innerhalb des Vereins zu verbessern, setzt er Stimmenführer ein (siehe Kommunikation und Information).

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, einem Verantwortlichen für Kommunikation (auch Internetauftritt) / Material (auch Technik) Diese Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Im Bedarfsfall hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident vertritt den Chor nach aussen und sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse. Er unterzeichnet kollektiv mit einem andern Mitglied des Vorstandes oder mit dem Dirigenten. Für Kasse, Postcheck und/oder Bankkontokorrent haben der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

d) Beisitzer bei Bedarf

Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer aufnehmen. Vorzugsweise sind dies zukünftige neue Vorstandsmitglieder, die sich in Ihr Amt einarbeiten. Der Beisitzer im Vorstand hat Stimmrecht.

e) Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Im Bedarfsfall können der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Finanzen

a) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Spenden, freiwilligen Beiträgen oder Geschenken

b) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Dirigentenhonorar
- Materialbeschaffung
- Auslagen für Konzerte
- anderen vom Vorstand oder von der Versammlung beschlossenen Auslagen

c) Vereinsrechnung und Revision

Die Vereinsrechnung wird jährlich auf die MV hin von 2 chorinternen Revisoren geprüft. Diese verfassen zuhanden der MV einen kurzen schriftlichen Bericht über die Buchführung. Dazu holen sie auch Feedbacks über die Stimmung im Chor und die musikalische Qualität ein und berichten darüber.

Die Revisoren werden von der MV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

d) Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird auf maximal CHF 200.- pro Jahr festgelegt. Aufgrund des Budgets wird der Mitgliederbeitrag alljährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt, darf aber den oben genannten Betrag nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Sängern den Mitgliederbeitrag zu reduzieren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins schliesst per Ende April

Die laufenden Rechnungen sind auf dieses Datum bezogen abzuschliessen, und das Budget muss bis dato erstellt sein, damit es von der ordentlichen Mitgliederversammlung (maximal 2 Monate später) genehmigt werden kann.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über die Verwaltung oder Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten geregelt sind, liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

26. Juni 2000: Genehmigung der Statuten durch die Mitgliederversammlung (Sie ersetzen die ursprünglichen Statuten vom 22. März 1999.)

01. Juli 2002 : Erste Revision

25. Mai 2009: Zweite Revision

04. Juni 2012: Dritte Revision

GOSP&POP CHOR THUN

Thun, 04. Juni 2012

Präsident

Sekretärin

sig. elo Oliver Schneiter

sig. elo Christina Grab

Chorordnung (Beilage N° 1 zu Statuten)

Da wir überzeugt sind, dass Klarheit, Transparenz und Einordnung in die Chorgemeinschaft unabdingbare Voraussetzungen sind für eine Grundlage gemeinsamen Musizierens, geben wir uns folgende Richtlinien im Sinne einer Chorordnung:

Gesprächskultur:

Wir streben eine offene, transparente und sachliche Informationspolitik an. Im Falle von Informationslücken gilt für alle Beteiligten das Holprinzip.

Demokratisches Verständnis:

Wir gehen davon aus, dass es in einer Chorgemeinschaft immer wieder unterschiedliche Meinungen und damit Mehrheiten und Minderheiten geben wird.
Es gilt der Grundsatz: Die Beschlüsse der Mehrheit sind für alle Chormitglieder verbindlich.

Kritik:

Aufbauende Kritik ist erwünscht – sie fördert die Qualität unserer Arbeit.

Absenzen:

Während einer Konzertperiode von ca 35 Proben dürfen maximal 10 Proben gefehlt werden. Für Informationen gilt das Holprinzip. Wer mehr Proben fehlt, verzichtet bewusst selber auf die Teilnahme an den Konzerten.

Spezialproben (Probesonntage, Hauptproben etc): Teilnahme grundsätzlich obligatorisch.

Auf Gesuch hin kann der Vorstand zusammen mit den Stimmführungen und dem Dirigenten in begründeten Fällen eine Ausnahme von obigen Kriterien bewilligen.

Sanktionen:

Absenzen:

Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über einen allfälligen Ausschluss von den Konzerten.

Allgemeine Unstimmigkeiten:

Der Vorstand versucht auftretende Konflikte im persönlichen Gespräch zu lösen.

Bringt das Gespräch keine Verbesserung der Situation, so wird vom betroffenen Chormitglied eine schriftliche Stellungnahme verlangt. Unterbleibt diese oder widerspricht sie der Chorordnung, so erteilt der Vorstand eine schriftliche Verwarnung.

Bringt diese schriftliche Verwarnung keine positive Veränderung, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft einzelner Personen suspendieren respektive ihren Ausschluss aus dem Verein beschliessen.

Die Chorordnung wurde von der Mitgliederversammlung des G&P Chors am 26. Juni 2000 in Kraft gesetzt. Eine Änderung oder Aufhebung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Thun, 26. Juni 2000

Aktualisiert

01.07.2002,

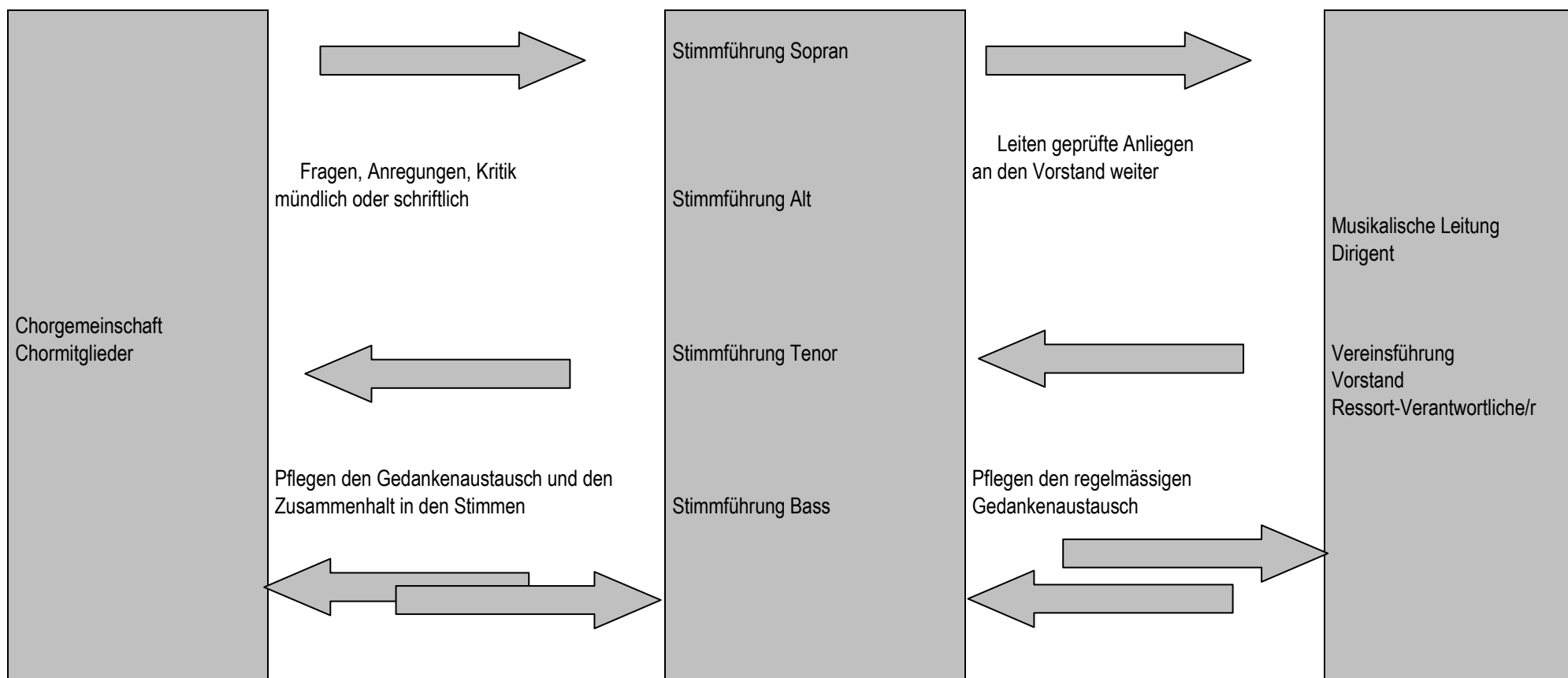
29.06.2009

04.06.2012

Kommunikation und Information (Beilage N° 2 zu Statuten)

Grundsatz:

Wir gehen nicht von einem konfliktfreien Chorbetrieb aus. Die folgenden Gedanken mögen dazu beitragen, Probleme offen, transparent und fair anzugehen und zu lösen. Anliegen, die in schriftlicher Form bei den Stimmführerinnen/Stimmführern deponiert werden, **müssen** an den Vorstand weiter geleitet werden.



Chorgemeinschaft – Chormitglieder	Stimmführerinnen/Stimmführer	Dirigent und Vorstand
<p>Eine lebendige, offene und aufgestellte Chorgemeinschaft, die bei der Probenarbeit, vor, während und nach den Konzerten ihre Freude und ihr Engagement ausdrückt.</p>	<p>Stimmführerinnen und Stimmführer sind bereit, Bindeglied zwischen Chor und Vereinsführung zu sein. Sie übernehmen einen Teil der Verantwortung für die Entwicklung des Chores.</p>	<p>Der Dirigent widmet sich den musikalischen Belangen und trägt die musikalische Verantwortung. Der Vorstand ist für alle organisatorischen Belange zuständig und ist „Kontrollorgan“ für die Arbeit des Dirigenten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • richten Fragen, Anregungen und Kritik mündlich oder schriftlich an die Stimmführerinnen/Stimmführer. • Behalten das Ziel, ein guter Laienchor zu sein, im Auge und richten ihr Handeln nach diesem Ziel aus. • Engagieren sich vor, während und nach öffentlichen Auftritten und tragen zum guten Gelingen der Anlässe bei. • Sie halten die Regeln und Richtlinien der Chorgemeinschaft ein, weil sie überzeugt sind, dass das gemeinsame Ziel nur in einem starken Kollektiv zu erreichen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nehmen Fragen, Anregungen und Kritik der Chormitglieder entgegen und prüfen deren Stellenwert. • Leiten begründete Anliegen an den Vorstand weiter. • Organisieren und leiten den regelmässigen Gedankenaustausch in den Stimmen. Sie integrieren neue Chormitglieder. • Nehmen Unsicherheiten, Verunsicherung und Missstimmungen in ihren Stimmen wahr und treffen geeignete Gegenmassnahmen. • Führen die Absenzenkontrolle stimmenweise und treffen Vorabklärungen zur Begründung unregelmässigen Probenbesuchs einzelner Chormitglieder. Sie leiten die Absenzenkontrolle quartalsweise an den Vorstand weiter. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nehmen Fragen und Anliegen von Stimmführerinnen und Stimmführern entgegen. Sie diskutieren die Anliegen und geben innert nützlicher Frist eine begründete Antwort. • Orientieren die Stimmführerinnen/Stimmführer über die Arbeit im Vorstand. • Beziehen die Stimmführerinnen/Stimmführer und Chormitglieder in wichtige Entscheidungs-Prozesse mit ein. • Reagieren in kritischen Situationen frühzeitig und suchen in Konflikten das persönliche Gespräch. • Sie treffen bei Verstössen gegen die Chorinteressen die vorgesehenen Massnahmen. • Vertreten die Chorgemeinschaft gegen aussen.

„Kommunikation und Information“ wurde von der Mitgliederversammlung des GPC am 26. Juni 2000 in Kraft gesetzt. Eine Änderung oder Auflösung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Thun, 26. Juni 2000

Aktualisiert

MV 01.07.2002

MV 29.06.2009

Solistenpool (Beilage N° 3 zu Statuten)

Dieses Papier beschreibt das Auswahlverfahren für künftige Solistinnen/Solisten aus dem Chor.

Organ: „Solo-Ausschuss“ und Dirigent

Der „Solo-Ausschuss“ besteht aus allen Vorstandsmitgliedern sowie allen Stimmenführern und deren Stellvertretern (max. 13 Personen).

Aufnahmeverfahren

Interessenten/Interessentinnen melden ihre Kandidatur für den Solistenpool der Stimmenführung.

Nur wer im Solistenpool ist, darf an grösseren Konzerten in stimmübergreifenden Kleinformaten (2-10 Personen) oder Solo singen.

Aufnahmekriterien für interne Kandidaten/Kandidatinnen:

Der Stimmstatus wurde bei einer externen Fachperson abgeklärt (Stimmhöhe, Stimmumfang, Eignung zum Solosingen). Die Stimme wird ausserhalb der Chorproben laufend weitergepflegt. (Beispiele: Selbststudium, Workshop-Besuche, Gesangsstunden, chorunabhängige öffentliche Auftritte etc.)

Stimmstatus-Fachpersonen haben einen anerkannten Musikausweis (z.B. Gesangslehrer an einer Musikschule).

Der Solo-Ausschuss prüft die Kandidaturen und nimmt geeignete Personen von Zeit zu Zeit in den Solistenpool auf. Es können nur Personen in den Pool aufgenommen werden, die mit dem Inhalt des vorliegenden Papiere einverstanden sind.

Die Wahl von Solostimmen in den Solistenpool erfolgt mit dem absoluten Mehr.

Der Dirigent entscheidet, wer welche Solopartie übernimmt. Seine Entscheidung wird vom Solo-Ausschuss bestätigt.

Rechte der Solistenpool-Mitglieder

Nur wer im Solistenpool ist, darf an Konzerten mit mehr als 100 Zuhörern in Kleinformaten oder Solo singen. Ausnahmen hiervon kann nur der Solo-Ausschuss bewilligen.

Es besteht kein Recht auf einen Einsatz als Kleingruppen resp. Solosänger/in. Wünsche werden entgegengenommen und geprüft.

Ausbildungsbeiträge

Die Kosten für den Stimmstatus teilen sich Chor und Kandidat je zur Hälfte. Die stimmliche Weiterbildung hat auf eigene Rechnung zu erfolgen.

01.07.2002

Aktualisiert

MV 29.06.2009